

Milchlieferverträge und Marktregelungen in Österreich

Josef Moosbrugger

Präsident der LK-Vorarlberg

Vorsitzender Ausschuss für Milchwirtschaft, LK Österreich



landwirtschaftskammer
österreich

Gliederung

- 1) Überblick über die österreichische Milchwirtschaft
- 2) Verbreitete Beziehungsformen „Produzent – Abnehmer“
- 3) Liefer- und Abnahmeverträge
 - Milchgeldanlageblatt
 - Milchlieferordnung
- 4) Instrumente der EU - Milchmarktpolitik



1) ÜBERBLICK ÜBER DIE ÖSTERREICHISCHE MILCHWIRTSCHAFT



Milchwirtschaft in Österreich 2011

Erzeugerseite

- 40.000 Milchbauern
- 70.000 kg Milchanlieferung pro Milchbauer
- 530.000 Milchkühe
- 2,8 Mio. t Milchanlieferung

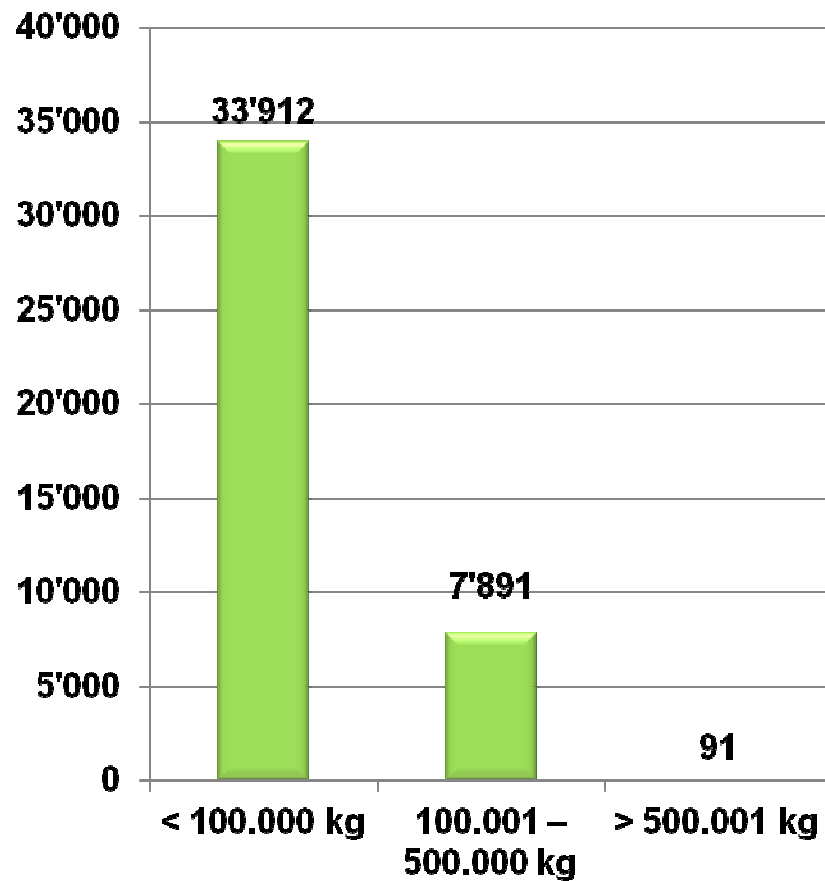
Verarbeiterseite

- 92 Be- und Verarbeitungsbetriebe
- 4.400 Mitarbeiter
- ca. 2 Mrd. € Umsatz

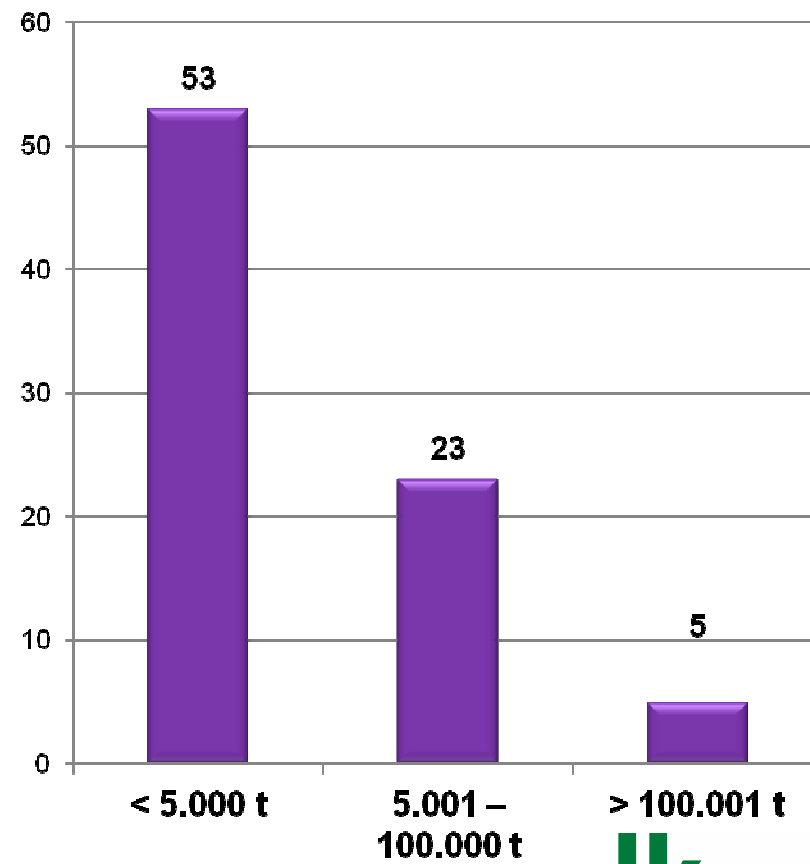


Strukturdaten

Produzenten



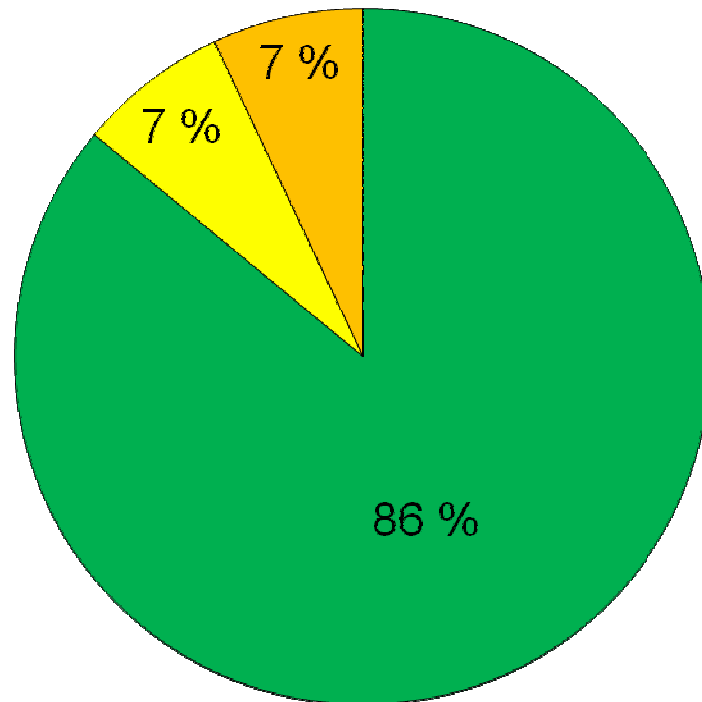
Verarbeiter



2) VERBREITETE BEZIEHUNGSFORMEN „PRODUZENT – ABNEHMER“



Überblick: Beziehungsformen „Produzenten – Abnehmer“ (in Bezug auf Milchmenge)



■ Genossenschaft

■ Private Verarbeiter

■ Andere Übereinkommen
(z.B. Liefergemeinschaften
auf Vereinsbasis)



3) LIEFER- UND ABNAHMEVERTRÄGE

Gehen in Österreich bis auf die Einführung des Quotensystems (1978) zurück

1994: Einheitlicher Mustervertrag (Milchwirtschaftsfonds-Regelung)



landwirtschaftskammer
österreich

Liefer- und Abnahmevertrag (LAV)

Der LAV folgt in der Regel folgendem Muster

- § Gegenstand des Vertrages
- § Milchlieferordnung, Milchgeldanlageblatt
- § Pflichten des Abnehmers
- § Vertragsdauer, Kündigung
- § Streitigkeiten
- § Schlichtungsklausel
- § Schlussbestimmungen



landwirtschaftskammer
österreich

Wesentliche Inhalte der Liefer- und Abnahmeverträge (1/4)

- **Ausschließliche Lieferverpflichtung durch den Milchlieferanten**
- **und eine Übernahmeverpflichtung durch den Abnehmer**
 - Der LW verpflichtet sich, die ihm zur Verfügung stehende Menge Milch abzuliefern
 - Ausnahme: Milch für den unmittelbaren Verbrauch, Direktverkäufe (Ab Hof) und Almmilch



Wesentliche Inhalte der Liefer- und Abnahmeverträge (2/4)

Pflichten des Abnehmers:

- Übernahme der Milch (sofern diese den gesetzlichen und vereinbarten Anforderungen entspricht) zur bestmöglichen Verwertung
- Bestimmungen zur Festsetzung Erzeugermilchpreis (Wie lange im Voraus, Form der Kundmachung, etc.)
- Zahlungsfristen



Wesentliche Inhalte der Liefer- und Abnahmeverträge (3/4)

■ Vertragsdauer, Kündigung

- Die Verträge laufen üblicherweise immer für ein Milchwirtschaftsjahr (1. April bis 31. März)
- Kündigungsfrist: 1 Monat vor Beginn des nächsten Milchwirtschaftsjahres (28. Februar)
- Erfolgt keine fristgerechte Kündigung: automatische Verlängerung um 1 Jahr
- Allerdings: neue Entwicklungen hin zu längerer Kündigungsfrist



Wesentliche Inhalte der Liefer- und Abnahmeverträge (4/4)

- **Schiedskommission, Schlichtungsklausel**
 - Meinungsverschiedenheiten werden vordergründig nicht gerichtlich, sondern durch Schiedskommission abgehandelt
 - (Vertragspartner verpflichten sich auf eine gütliche und außergerichtliche Einigung hinzuwirken)
- **Wesentliche Vertragsänderungen**
 - Ausschließlich durch einen Beschluss in der Generalversammlung



Weitere Bestandteile des Liefer- und Abnahmevertrages

- **Milchgeldanlageblatt/Preisbildung**
 - Molkereien/Genossenschaften verpflichten sich Milch zur bestmöglichen Verwertung zu übernehmen
 - Bezahlung gemäß Milchgeldanlageblatt
- **Milchlieferordnung**
 - Kann bei Bedarf angepasst werden
 - Qualitätskriterien und Bestimmungen orientieren sich an gesetzl. Bestimmungen (EU Hygienepaket, LMSVG, sowie dazugehörige Verordnungen)

Jeweils in der
aktuell gültigen
Fassung



Beispiel für ein Milchgeldanlageblatt einer österreichischen Molkereigenossen- schaft

Milchgeld - Anlageblatt

MILCHPREIS FÜR HÖCHSTE QUALITÄTSSTUFE - ab 1. April 2011

(Ust - pauschaliert = 12 %)

Beispiel für 1kg Milch: 4,2 % Fett u. 3,4 % Eiweiß

S-Klasse, Haltestellenbonus Stufe 1	Menge	Einheit	Preis je Einheit	
			Cent	4,2%FE/3,4%EE Cent
Grundpreis je kg	1,00	kg	2,000	2,00
Verwertungszuschlag	1,00	kg	2,700	2,70
Preis je Fetteinheit	4,20	FE	3,060	12,85
Preis je Eiweißeinheit	3,40	EE	3,815	12,97
Qualitätszuschlag S-Klasse je kg **)	1,00	kg	1,454	1,45
Gentechnikfrei-Zuschlag	1,00	kg	1,000	1,00
Haltest.-Bonus (ab Ø 250 kg je Tag und HSt.)	1,00	kg	0,545	0,55
oder Haltest.-Bonus (ab Ø 400 kg je Tag und HSt.)	1,00	kg	0,908	
oder Haltest.-Bonus (ab Ø 1000 kg je Tag und HSt.)	1,00	kg	1,126	
zusätzl. Haltestellen-Bonifikation je kg *)Stufe 1	1,00	kg	0,500	0,50
oder zusätzl. Haltestellen-Bonifikation je kg *)Stufe 2+3	1,00	kg	1,000	
Netto - Molkereipreis				34,02
12% Ust (pauschalierte Betriebe)				4,08
Brutto - Molkereipreis				38,10
Abschläge: (je kg)				
AMA - Marketingbeitrag		kg	-0,300	-0,30
12% Umsatzsteuer Abzüge				-0,04
Abzüge inkl. Ust				-0,34
Auszahlungsbetrag				37,76
Auszahlungsbetrag für Biomilch				44,48

QUALITÄTSZUSCHLAGE ab 1. Mai 1999 je kg (zuzüglich Ust)

S-Klasse	Keimzahl bis 50.000	Zellzahl und bis 250.000	Cent 1,454
----------	------------------------	-----------------------------	---------------

**) Der Qualitätszuschlag S-Klasse wird bei Erreichen einer durchschnittlichen Keimzahl bis 50.000 und einer durchschnittlichen Zellzahl bis 250.000 gewährt. Liegt eine hemmstoffpositive Probe vor oder ist die Rohmilch auch nur vorübergehend nicht verkehrsfähig, kann eine Einstufung in die Bewertungsstufe S oder die Bewertungsstufe 1 nicht erfolgen.

QUALITÄTSABZÜGE ab 1. April 1999 je kg (zuzüglich Ust)

Bewertungsstufen	Keimzahl	Zellzahl	Cent
1.	50.001 - 100.000	250.001 - 400.000	
2 a.	100.001 - 200.000	400.001 - 500.000	3,634
2 b.	über 200.000	über 500.000	7,267

Hemmstoff positiv	}	Cent 14,535
Fremdwasserzusatz		
nicht verkehrsfähig		

Als Fixkostenbeitrag wird ein Monatspauschale von € 7,27 - (+ Ust) einbehalten.

Für Abhofabholungen wird € 1,21 je Abholung, jedoch maximal € 18,15 mtl. (+ Ust) einbehalten.

*) erreicht ein Lieferant einer Haltestelle bzw. Hofabsaugung aufgrund seiner eigenen Anlieferung alleine die erforderliche Milchmenge, so bekommt er eine zusätzliche Bonifikation.

Milchlieferordnung (1/2)

- Regelt Details hinsichtlich **Anforderungen an die Rohmilch** (Hygiene, Arzneimittelanwendung)
- Orientierung an den **nationalen gesetzlichen Bestimmungen** bezüglich Qualitätskriterien und Produktstandards
- Beispiele von Punkten, die in der Milchlieferordnung geregelt sind:
 - Es wird nur genusstaugliche Milch angenommen
 - Vereinbarung zu verhältnismäßigen Abzügen bzw. Bestrafung bei Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen (Milchverfälschung, Verwässerung, Zusatz von Hemmstoffen etc.) oder Ausschluss
 - → nächste Folie



Milchlieferordnung (2/2)

- Weitere Beispiele:
 - Regelungen hinsichtlich Einstellung der Milchanlieferung (z.B. Milchlieferboykott, wurde in den letzten Jahren teilweise präzisiert)
 - Regelungen zur Milchanfuhr und Kostenaufkommen für die Milchsammelstelle
 - Kriterien der Bezahlung (Qualitätskriterien und Feststellung der Inhaltsstoffe)
 - Einsatz oder Ausschluss bestimmter Futtermittel (z.B. Gentechnikfreiheit)
 - Mitteilungspflichten (z.B. für ansteckende Erkrankungen des Viehs, Änderung der rechtlichen Verhältnisse am Betriebe wie Betriebsübergabe)



4) INSTRUMENTE DER EU - MILCHMARKTPOLITIK



Wirksame Instrumente der EU-Milchmarktpolitik

- Marktstützungen
 - Milchquote (Ende: 2015)
 - Interventionspreissystem für Butter und Magermilchpulver
 - Private Lagerhaltung für Butter
- Handelsinstrumente
 - Exporterstattungen
 - Importzölle
- Direktzahlungen

+ neue Instrumente GAP 2014 – 2020
• *Einkommensabsicherung*
• *Transparenz*



DANKE FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT!



landwirtschaftskammer
österreich